

Förderbedingungen für thermische Solaranlagen

Generelle Förderbedingungen (gültig für alle Fördergegenstände)

1. Das Gebäude muss auf Kantonsgebiet stehen.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm Energie. Förderbeiträge können so lange gewährt werden, bis das jährlich genehmigte Förderbudget ausgeschöpft ist. Es wird maximal der in der Förderzusage (Verfügung) festgelegte Betrag ausbezahlt. Falls der Förderbeitrag 25 Prozent der Gesamtinvestitionen überschreitet, behält sich der Kanton eine Kürzung des Förderbeitrages vor.
3. Die gesamte CO₂-Wirkung des geförderten Projektes darf nicht an Dritte (z.B. Stiftung KliK) abgetreten werden. Anlagen, welche aufgrund von energiegesetzlichen Auflagen realisiert werden, werden nicht gefördert (z.B. Anlagen zur Erfüllung des Höchstanteils nichterneuerbarer Energien). Ausserdem dürfen zu fördernde Anlagen nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Auflagen stehen.
4. Es gelten die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe geltenden Fördersätze und -bedingungen. Als Eingabedatum gilt das Datum des Poststempels.
5. Das Beitragsgesuch ist zwingend vor Baubeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung.
6. Wird mit dem Bau nach Gesuchseingabe und ohne erteilte Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
7. Alle baulichen Arbeiten und Installationen haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.
8. Das Gesuchsformular mit den erforderlichen Beilagen muss vollständig ausgefüllt werden. Bei fehlenden Angaben gilt das Gesuch als nicht eingereicht und wird ohne weitere Bearbeitung retourniert.
9. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit Zinsen zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - die Beiträge mittels falscher oder unvollständiger Angaben erwirkt worden sind,
 - die Beiträge nicht dem im Gesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden oder
 - die Auflagen des Förderprogramms zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.
10. Gemäss geltendem Mietrecht müssen Fördergelder, die für energetische Sanierungen an Eigentümer entrichtet werden, bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionen in Abzug gebracht werden. Umwelt und Energie behält sich das Recht vor, die Mietenden auf eine entsprechende Anfrage hin über ausbezahlte Beiträge des kantonalen Förderprogramms Energie an den/die Eigentümer/in zu informieren.
11. Es können Stichproben vor Ort durchgeführt werden. Die Bauherrschaft verpflichtet sich, Zugang zu geförderten Anlagen zu gewähren.
12. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gibt Umwelt und Energie die Informationen über ausbezahlte Beiträge des kantonalen Förderprogramms Energie an die kantonale Steuerverwaltung weiter.

Spezielle Förderbedingungen für thermische Solaranlagen

1. Die Erstellung von thermischen Solaranlagen wird nur auf bestehenden Gebäuden, für welche die Baueingabe vor dem 31. Dezember 2008 erfolgt ist, unterstützt. Mit dem Förderprogramm werden Solaranlagen auf Gebäuden unterstützt, die dauernd beheizt werden, unabhängig von ihrer Nutzungsart. Der Solarwärmeertrag darf nur für die Brauchwasser-Erwärmung und/oder für die Heizungsunterstützung verwendet werden. Die Verwendung für Prozesswärme-Erzeugung wird nicht gefördert.
2. Für die Heizungsunterstützung wird ein zusätzlicher Beitrag ausbezahlt.
3. Kollektoranlagen für Innen- und Aussen-Schwimmbäder sind nicht förderberechtigt.
4. Erneuerungs- und Revisionsarbeiten an bestehenden Anlagen sind nicht förderberechtigt. Dazu zählt auch der reine Speicherersatz. Der vollständige Ersatz von Speicher und Kollektoren nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer (ca. 15 Jahre) ist hingegen förderberechtigt. Werden bloss die Kollektoren vollständig ersetzt, wird nur der Flächenbeitrag ausbezahlt.
5. Beitragsberechtigt sind Kollektortypen, welche den Qualitäts- und Leistungstest gemäss EN 12975 erfüllen. Der Nachweis hat im Gesuchsformular durch die Angabe der entsprechenden Register-Nummer zu erfolgen.
6. Beim Einsatz von Sonnenkollektoren für die Brauchwasser-Erwärmung und Heizungsunterstützung werden keine Anforderungen an die Gebäudehülle gestellt. Die Mindestfläche zur Berechtigung des zusätzlichen Beitrags für die Heizungsunterstützung beträgt bei einem Einfamilienhaus 6 m², für ein Zweifamilienhaus 10 m² und in einem Mehrfamilienhaus für jede weitere Wohnung zusätzlich 2 m² (Vakuümrohrenkollektorenanlage um Faktor 1.3 kleiner).
7. Der Förderbeitrag verfällt, wenn die Solaranlage nicht innert 18 Monaten nach der Beitragszusage in Betrieb genommen wird. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme bei Umwelt und Energie eingereicht werden.
8. Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt nur nach Vorlage nachstehender Unterlagen: Rechnung, in der die förderberechtigten Kostenpositionen im Detail (Anzahl Kollektoren und Kollektortyp) aufgeführt sind, das Inbetriebnahme-Protokoll und Fotos der installierten Anlage. Rechnungen müssen Detailangaben enthalten, aus denen die tatsächlich eingesetzte Aperturfläche und das Fabrikat hervorgehen.
9. Werden nachträglich andere Kollektoren eingesetzt, welche die Förderbedingungen nicht oder teilweise nicht erfüllen, besteht kein Anspruch auf Auszahlung des gesprochenen Förderbeitrages.

Zusätzliche Informationen entnehmen Sie bitte unseren FAQs.